

# Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.374.367 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.498.378 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
  
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.272.046 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.059.068 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.678.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.219.000 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 288.154 Euro

festgesetzt.

## § 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

- im **Erfolgsplan**
  - mit Erträgen in Höhe von 4.853.100 Euro
  - mit Aufwendungen in Höhe von 5.051.100 Euro
  
- im **Vermögensplan**
  - mit Einnahmen in Höhe von 3.205.900 Euro
  - mit Ausgaben in Höhe von 3.205.900 Euro

festgesetzt.

## § 1b

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe** für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Bereich

### A Wasserwerk

im <b>Erfolgsplan</b>	
mit Erträgen in Höhe von	754.800 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	707.300 Euro
im <b>Vermögensplan</b>	
mit Einnahmen in Höhe von	291.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	291.000 Euro

im Bereich

### B Hafen

im <b>Erfolgsplan</b>	
mit Erträgen in Höhe von	864.600 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	757.600 Euro
im <b>Vermögensplan</b>	
mit Einnahmen in Höhe von	13.500 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	13.500 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Gemeindehaushalt auf 1.219.000 Euro festgesetzt.

### § 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich sind, wird auf 2.600.800 Euro festgesetzt.

### § 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) erforderlich sind, wird auf 189.500 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt der Gemeinde werden nicht festgesetzt.

### § 3a

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung werden nicht festgesetzt.

### § 3b

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

### § 4a

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000 Euro festgesetzt.

### § 4b

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Bereich A Wasserwerk auf 100.000 Euro und  
im Bereich B Hafen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v.H. |

## § 6

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 KomHKVO wird eine Wertgrenze von 1.300.000 Euro festgesetzt.

## § 7

Die Wertgrenze für Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung gemäß § 117 NKomVG wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gemeinde Juist, den xx.xx.2021

---

Dr. Tjark Goerges  
Bürgermeister